



## Landtagswahl am 09. Oktober 2022 in den Wahlkreisen 1 - 3

- **Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis**
- **Erteilung von Wahlscheinen**

Gemäß § 14 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) wird bekanntgegeben:

1. Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom 19. bis 23. September 2022 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

**Ort:** Stadt Braunschweig, Wahlamt, Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung

Anmeldung in der Antrags- und Ausgabestelle für Briefwahlunterlagen, Reichsstraße 3, Erdgeschoss, 38100 Braunschweig. Der Ort der Einsichtnahme ist rollstuhlgerecht mit Hilfe zugänglich.

**Zeit:** Montag, 19. September bis Donnerstag, 22. September von 09:00 Uhr bis 13:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr sowie Freitag, 23. September von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Andere Datensätze des Wählerverzeichnisses können ausschließlich dann eingesehen und geprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses verwendet werden. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach §§ 51 oder 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist die Berichtigung des Wählerverzeichnisses schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Referat Stadtentwicklung und Statistik (Wahlamt), Reichsstr. 3, 38100 Braunschweig beantragen. Dabei sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 18. September 2022 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss seine Eintragung im Wählerverzeichnis überprüfen und ggf. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl durch

- a) Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises, für den der Wahlschein gilt, oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.

5.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Wahlamtes gelangt ist.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können bis zum 07. Oktober 2022, 13.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Braunschweig mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Internet steht unter [www.braunschweig.de/wahlen](http://www.braunschweig.de/wahlen) ein Online-Wahlscheinantrag zur Verfügung.

Die Antrags- und Ausgabestelle für Briefwahlunterlagen hat in der Zeit vom 12. September 2022 bis zum 07. Oktober 2022 im Erdgeschoss des Referates Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung, Reichsstraße 3, 38100 Braunschweig, zu folgenden Zeiten geöffnet:

**Montag bis Donnerstag:** 9:00 - 13:30 und 14:30 – 17:00 Uhr, **Freitag:** 8:00 bis 13:00 Uhr, **Samstag:** 9:00 bis 12:00 Uhr, **geschlossen** am 3. Oktober, am letzten Ausgabetag Freitag, den 07. Oktober 2022: 8:00 bis 13:00 Uhr.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden. Dasselbe gilt für nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, wenn einer der unter 5.2 angegebenen Gründe vorliegt. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte Personen mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält die wahlberechtigte Person mit dem Wahlschein einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen, mit der Anschrift des Kreiswahlleiters der Stadt Braunschweig versehenen roten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Wahlamt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die wählende Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Kreiswahlleiter der Landtagswahlkreise 1 bis 3 absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Bundesrepublik ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch direkt beim Wahlamt, Reichsstraße 3, 38100 Braunschweig abgegeben werden.